

## Antrag auf Mitgliedschaft

Kamaro Engineering ist ein Verein für die Erforschung, Entwicklung und den Bau von Prototypen, sowie deren Validierung im Bereich autonomer mobiler Robotersysteme.

Vorname

Nachname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon/Handynummer

Hochschulzugehörigkeit

KIT

andere

KIT-Card Nummer

uxxxx-Account

Ich stimme der Speicherung der hier angegebenen Daten zu folgenden Zwecken zu:

Mitgliederliste des Vereins (nicht optional)

Listenprüfung durch den AStA des KIT (nicht optional)

Kontaktliste im Vereinswiki

Weitergabe / Verarbeitung an Einrichtungen des KIT (Gebäudezugang)

Mir ist bekannt, dass die Tätigkeit im Rahmen des Vereins nicht über Versicherungen des KIT versichert ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass Ansprüche gegen den Verein und seine Organe, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen sind. Umgekehrt haftet auch der Verein nicht für seine Mitglieder. Der Abschluss von entsprechenden eigenen Versicherungen wird empfohlen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5 € p.a. jeweils am Ende des Vereinsjahres. (Erstmalig nach einem Jahr fällig)

Ort, Datum

Unterschrift

### Kamaro Engineering e.V.

kamaro-engineering.de

mail@kamaro-engineering.de



Bank: Volksbank Karlsruhe  
 IBAN: DE90 6619 0000 0010 2248 10  
 BIC: GENODE61KA1  
 St.-Nr.: 35022/61656

Amtsgericht: Mannheim  
 VR-Nr.: 103527  
 Vereinssitz: Karlsruhe  
 Finanzamt: Karlsruhe-Stadt

c/o Institutsteil für Mobile  
 Arbeitsmaschinen  
 Gebäude 70.04  
 Rintheimer Querallee 2  
 76131 Karlsruhe

Vorsitz  
 Leon Tuschla  
 stv. Vorsitz  
 Johannes Bier

## Nutzungsvereinbarung

zwischen

Vorname

Nachname

und Kamaro Engineering e.V., vertreten durch den amtierenden Vorsitzenden.

1. Ich erkenne an, dass Kamaro Engineering e.V. ein zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes Nutzungsrecht hat an allen von mir im Rahmen der Vereinsarbeit erstellten Werken. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Schaltpläne, Programmcode, Konstruktionszeichnungen, Artikel, Dokumentation und Webseiten.
2. Kamaro Engineering e.V. darf das Gesamtwerk oder einzelne Teile davon
  - a) beliebig verwerten, bearbeiten und anpassen.
  - b) unter eigenem Namen und unter einer Open-Source Lizenz veröffentlichen.
  - c) an andere Personen und Institutionen zur Verwertung übertragen.
3. Dem Urheber bleibt das uneingeschränkte Nutzungsrecht erhalten.
4. Im Falle einer Auflösung (Satzung §10) des Vereins verfallen die an den Verein erteilten Nutzungsrechte.

Das Mitglied

Ort, Datum

Unterschrift

Für den Verein

Ort, Datum

Unterschrift

**Kamaro Engineering e.V.**

kamaro-engineering.de

mail@kamaro-engineering.de



Bank: Volksbank Karlsruhe  
IBAN: DE90 6619 0000 0010 2248 10  
BIC: GENODE61KA1  
St.-Nr.: 35022/61656

Amtsgericht: Mannheim  
VR-Nr.: 103527  
Vereinssitz: Karlsruhe  
Finanzamt: Karlsruhe-Stadt

c/o Institutsteil für Mobile  
Arbeitsmaschinen  
Gebäude 70.04  
Rintheimer Querallee 2  
76131 Karlsruhe

Vorsitz  
Leon Tuschla  
stv. Vorsitz  
Johannes Bier

## Satzung KaMaRo Engineering e.V.

### § 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Name des Vereins lautet "KaMaRo Engineering". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Karlsruhe,
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Forschung, Entwicklung, Bau von Prototypen, sowie deren Validierung im Bereich autonomer mobiler Robotersysteme.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2.
  1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  2. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein auf schriftlichen Antrag und mit Einverständnis einer voll geschäftsfähigen, erziehungsberechtigten Person erwerben. Zusätzlich gilt:
    1. Das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen kann nur vom Mitglied selbst ausgeübt werden.
    2. Das passive Wahlrecht wird erst mit dem Erwerb der vollen Geschäftsfähigkeit erlangt.
    3. Eine Haftungsübernahme durch andere, volljährige Mitglieder oder Organe des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
  3. Die Fördermitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die Ziele und Zweck des Vereins unterstützen möchte, ohne aktiv mitzuwirken. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können in den Vereinsorganen keine Ämter übernehmen.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden und kann vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus je einem Vereinsmitglied für den Vorsitz, den stellvertretenden Vorsitz und die Kassenführung.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5000€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Buchführung,
5. die Vorbereitung und
6. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

### § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Entlastung des Vorstands,
  4. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt per Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.
5. In dem Fall, dass eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht nach (4) beschlussfähig ist, muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung gemäß der Bedingungen in (2) einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, und durch einen Protokollant protokolliert. Beide werden zu Beginn der Mitgliederversammlung nach den Bedingungen von (3) gewählt und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
7. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu beurkunden.

### § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder gemäß BGB §37(1) einer Minderheit von mindestens 15% (gebrochene Zahlen werden stets zur nächstgrößeren natürlichen Zahl aufgerundet) der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden. Alles weitere, also Fristen und Beschlussfähigkeit, entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### § 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

1. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein KITcar e.V. (VR 700757, Amtsgericht Mannheim), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden das vorsitzende und das kassenführende Vorstandsmitglied bestellt.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Karlsruhe, am 23.07.2020.